

5567
Lit. 13765



Statuten

der

Advocaten=Stiftung.

Der Fund wurde beschl. im J. 1809
Genev Dr. J. G. 1809

A. 38

21342

Niga.

Druck von Wilhelm Ferdinand Säger.

1859.

instat

190

publiz-istoroob

Der Druck wird gestattet. Riga, den 1. August 1859.

Censor Dr. J. G. Kroht.

Est. A

Terminikuluukoos
Pannatukogu

24612

1910

1859 AUG 1 1859

1859

1.

Der Zweck dieser Stiftung ist: hilfbedürftigen Advocaten, deren Wittwen und deren Waisen Unterstützung zu gewähren.

Anmerkung: Unter Waisen aber sind lediglich nur vaterlose Kinder vor erreichtem 21. Lebensjahre zu verstehen, — wogegen aber unverehelichte Töchter auch im höheren Alter und bei erwiesener Hilfbedürftigkeit Anspruch auf Unterstützung behalten sollen, jedoch ist die Erlangung solcher von der besonderen Entscheidung der General-Versammlung abhängig.

2.

Zum Andenken an den Tag, an welchem die Idee zur Gründung einer Advocaten-Stiftung zur Unterstützung hilfbedürftiger Advocaten und deren Angehörigen feste Wurzel gefaßt, soll der Stiftungstag auf den 27. December bestimmt werden.

3.

Diejenigen Advocaten, welche diese Statuten unterzeichnet haben, werden als die Stifter dieser Stiftung angesehen.

4.

Für die Zukunft qualificirt sich zur Aufnahme in diese Stiftung jeder Advocat, der bereits drei Jahre practicirt hat. — Die Aufnahme geschieht durch Ballotement nach Stimmenmehrheit von zwei Drittheil der Anwesenden. Wer aber sechs Jahre practicirt und sich zur Aufnahme in diese Stiftung nicht gemeldet hat, kann ferner gar nicht mehr aufgenommen werden.

5.

Wer für sich, seine Gattin und Kinder ein Anrecht auf Unterstützung aus dieser Stiftung erhalten will, muß bis zu seinem Ableben oder bis zum Eintritte des Unterstützungsfalles Mitglied dieser Stiftung gewesen oder nach Aufhebung seines Berufs als Advocat durch Fortzahlung der jährlichen Beiträge Mitglied geblieben sein; — dies und die wirkliche, von zweien Mitgliedern oder sonst gehörig bescheinigte Hülfbedürftigkeit sind die einzigen Bedingungen jener Unterstützung.

6.

Der Fond, aus welchem die Unterstützungen verabreicht werden, wird durch Beiträge der Advocaten oder durch Schenkungen und Vermächtnisse derselben, wie anderer Personen gebildet.

7.

Die hier unterzeichneten Stifter haben zur Bildung eines ersten Fonds durch freiwillige Beiträge, das Ge-

sammt-Capital von Einem Tausend vier Hundert und fünfzig Rubeln Silber dargebracht und verpflichten sich außerdem zu einem jährlichen Pränumerations-Beitrage von zwanzig Rubeln Silber an jedem Stiftungstage oder in Quartalzahlungen von je fünf Rubeln Silber. Jedes neu eintretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld von fünfzig Rubeln Silber und außerdem ebenfalls einen Jahresbeitrag von zwanzig Rubeln Silber in vorangegebener Weise zu entrichten. Die Jahreszahlungen können auch für mehrere Jahre voraus geleistet werden. Wer bis zum nächsten Stiftungstage seinen jährlichen Beitrag nicht entrichtet hat, wird nach vorhergegangener Mahnung als aus dieser Stiftung ausgetreten betrachtet und geht dadurch selbstverständlich aller Ansprüche wegen seiner seit-her geleisteten Zahlungen verlustig.

8.

Damit sich ein einigermaßen bedeutendes Capital für den Zweck dieser Stiftung bilde, soll vor dem 27. December 1868 keine Auszahlung von Unterstützungen stattfinden, sondern sind bis dahin die gezahlten Eintrittsgelder und jährlichen Beiträge, so wie die mittlerweile gewonnenen Renten zum Capital-Fond zu schlagen. Auch nach dem Ablauf dieser Frist werden die Eintrittsgelder und die nicht vertheilten jährlichen Beiträge und Renten zum Stiftungs-Capital geschlagen.

9.

Von den, nach dieser Frist einfließenden jährlichen Beiträgen können, wenn die Nothwendigkeit es erheischt,

nur drei Vierteltheile, — die Renten des bis dahin gebildeten Capital-Fonds aber gänzlich zu Unterstützungen verwendet werden; — was aber ein Mal nach § 8. zum Capital-Fond zugeschlagen worden, darf nie mehr angegriffen werden.

10.

Die bis zu dem Zeitpunkt der Austheilung von Unterstützungen dieser Stiftung zufließenden Gelder sollen in rententragenden durchaus sicheren Papieren angelegt werden.

11.

Die Unterstützungen können entweder temporäre sein, d. h. an Solche, die durch vorübergehende Ursachen ihrer Subsistenz-Mittel beraubt sind, oder jährliche an Solche, die durch Alter, unheilbare Krankheit oder sonst unverschuldete Veranlassung erwerblos geworden sind; — in allen Fällen aber hören die Unterstützungen auf, sobald der Grund derselben wegfällt.

12.

Die Größe der Unterstützungen richtet sich nach der Zahl der Participienten und dem Grade der Hilfsbedürftigkeit, und wird dem hiezu disponiblen Fond entsprechend von der allgemeinen Versammlung der Theilnehmer dieser Stiftung bestimmt, — wogegen aber wegen Zunahme der Zahl Hilfsbedürftiger einmal bestimmte Unterstützungen weder vermindert, noch entzogen werden

dürfen. — Beschlüsse auf diese Unterstützungen werden nicht angenommen.

13.

Die Gesuche um Verabreichung von Unterstützungen werden an das curatorium dieser Stiftung schriftlich gerichtet.

14.

Ueber den Empfang einer Unterstützung wird von dem, der solche genießt oder, im Falle seiner Abwesenheit von hier, von zweien hiesigen Mitgliedern dieser Stiftung in seinem Namen quittirt.

15.

Dafern ein Mitglied dieser Stiftung sich ein unwürdiges, allgemeinen Anstoß erregendes Betragen zu Schulden kommen lassen sollte, so kann dasselbe durch einen Beschluß der General-Versammlung von drei Vierteln der in selbiger Anwesenden, mit Verlust aller Ansprüche auf die von ihm seither gezahlten Beiträge, aus dieser Stiftung ausgeschlossen werden. Aus demselben Grunde und in gleicher Weise kann auch den Angehörigen eines Mitgliedes Unterstützung aus dieser Stiftung verweigert oder eine schon bewilligte Unterstützung wieder entzogen werden.

16.

Die allgemeine Versammlung der Mitglieder dieser Stiftung findet am 27. December jedes Jahres statt, und

wird in dieser obersten Instanz für alle Angelegenheiten dieser Stiftung Alles, was dieselbe betrifft, verhandelt, die Buch- und Cassaführung nach vorhergegangener Revision durch einen besonders dazu Erwählten auf dessen Relation bepruft und attestirt, Abänderungen der Statuten berathen und beschloffen, und die Glieder des curatorii gewählt.

17.

In diesen Versammlungen entscheidet mit Ausnahme jedoch der in den §§ 4. und 15. vorgesehenen Fällen die absolute Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen die des Vorsizers. — Wer nicht in dieser Versammlung erscheint, unterwirft sich den Beschlüssen derselben.

18.

Das zur Verwaltung dieser Stiftung berufene curatorium besteht aus dreien Mitgliedern und selbstverständlich aus Solchen, die keine Unterstützung genießen. Einer von diesen hat als Vorsizer des curatorii die Leitung der Verhandlungen in dessen eigenen Sitzungen und in der General-Versammlung, so wie den vorkommenden Schriftwechsel, Einer die Buch- und Cassaführung und Einer das Protocoll und die sonst vorkommenden Verwaltungs-Angelegenheiten zu besorgen.

19.

Die Glieder des curatorii werden immer nur auf ein Jahr gewählt, können jedoch nach Ablauf dieser Zeit wieder gewählt werden, und versammeln sich alle 3 Mo-

nate zur Erledigung der Verwaltungs-Angelegenheiten. — Bei Verschiedenheit der Meinungen des curatorii entscheidet ebenfalls die Stimmenmehrheit.

20.

Das curatorium hat vorzugsweise für die Begebung der einfließenden Gelder auf Renten, soweit dies thunlich, zu sorgen, die Auszahlungen zu leisten, die Einzahlungen zu empfangen, sich soweit möglich von den Verhältnissen der zu Unterstützenden zu überzeugen und der jährlichen General-Versammlung über alle Umstände dieser Stiftung Rede und Antwort zu stehen.

21.

Die Geld-Documente und baaren Gelder dieser Stiftung werden in einem Blechkasten aufbewahrt, der sich beim cassaführenden Vorsteher befindet; dieser Kasten muß mit 3 Schlössern versehen sein, zu deren jedem je Einer der Curatoren einen Schlüssel hat.

22.

Das curatorium verantwortet in solidum für allen durch seine Schuld der Stiftung entstehenden Schaden.

23.

Am Stiftungstage trägt das curatorium der allgemeinen Versammlung einen Jahresbericht über alle Vorfälle des verflossenen Jahres, und legt derselben alle von ihm unterschriebenen Bücher der Stiftung vor.

24.

Jede General-Versammlung ist überhaupt nur dann beschlußfähig, wenn mindestens drei Vierteltheile der in Riga domicilirenden Mitglieder sich eingefunden.

25.

Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben können nur, nachdem sie in einer General-Versammlung berathen worden, erst in einer dazu besonders einberufenen zweiten General-Versammlung durch Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Zur Urkunde dessen, so wie zur Erwerbung obrigkeitlicher Bestätigung dieser Statuten sind dieselben von den Stiftern in zwei gleichlautenden Exemplaren eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen zu Riga am 3. Juli 1859.

Adolph Kienemann.

Bernhard Tiesemann v. Guickelhoven.

R. Küngner.

H. Caviezel.

Joh. Gustav Kieserichk.

Wold. Kienemann.

Reinhold Victor Stoffregen.

Ottomar Haken.

A. Berent.

W. Petersen.

Ab. Röder.

A. W. Ponchet.

Th. Germann.

Woldemar Arkt.

J. E. Vielrose.

E. Fleischer.

W. Goldmann.

Burchard v. Klot.

A. Höpener.

Seiner Kaiserlichen Majestät
in. m. h. ertheilt der Kaiser
aus Anlass d. d. 18. Juli
Königlichen Befehl
einer vorläufigen
von und wegen

Das demselben
besten
und für
und unter
und
Sich
Sich

W. Goldmann
Burchard v. Klot
A. Höpener
A. W. Ponchet
Th. Germann
Woldemar Arkt.
J. E. Vielrose
E. Fleischer
W. Goldmann
Burchard v. Klot
A. Höpener

Auf Befehl

Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen
 ꝛ. ꝛ. ꝛ. ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das
 sub praes. d. d. 16. Juli 1859 eingereichte Gesuch des Herrn
 Advocaten Adolphy Bienemann für sich und die Mehrzahl seiner
 Collegen d. d. 16. Juli c. um Bestätigung der Statuten zu
 einer wohlthätigen Stiftung der hiesigen Advocaten, deren Witt-
 wen und Waisen, folgende

R e s o l u t i o n :

Daß bemeldete Statuten, da selbige nichts Widersetzliches ent-
 halten, vielmehr einen wohlthätigen Zweck haben, unter Aufbewah-
 rung des eingereichten Duplicats dieser Statuten im Stadtarchive,
 und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß etwanige Abänderungen
 und Zusätze zu den qu. Statuten zur Approbation an den Rigaschen
 Rath gebracht werden müssen, desmittelst zu bestätigen seien.

№ 5160.

Riga Rathhaus, den 23. Juli 1859.

(L. S.)

H. Behling,
 stellv. Ober-Secretär.

